

Roman Czyborra, Fax 03212czyborr  
Bouchéstraße 53 Gartenhaus  
12059 Berlin-Neukölln

Sonntag, den 05. Februar 2012

Herrn Berichterstatter Johann Müller-Gazurek, VerfGH 156/11  
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Fax 9015-2666  
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Sehr geehrter Herr Müller-Gazurek,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Januar 2012 mit der Mitteilung Ihres vorläufigen Prüfungsergebnisses. Leider überzeugt dieses vorläufige Ergebnis mich nicht ausreichend, um eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerde zu begründen. Zu Ihren drei Einwänden im Einzelnen:

1. Es stimmt, dass § 21 (1) VerfGHG die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer vorsieht und ich ein solcher nicht bin, aber dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die durch § 21 (4) VerfGHG Ergänzung findet, nach der auch sonstige Beistände (unter der Überschrift des § 21 "Bevollmächtigte") zugelassen werden können. Ihr Geschäftsleiter Herr Rudolph hat den Beschwerdeführer direkt auf diesen Umstand hingewiesen und dieser hat durch Stillschweigen über diese Frage in seinem Antwortschreiben vom 27. November 2011 sein Einverständnis kundgetan, dass er die in Aussicht gestellte Entscheidung über Zulassung meiner Tätigkeit abwartet, und sich die Verfassungsbeschwerde darüber hinaus stillschweigend akzeptierend wie zuvor durch Erteilung der Vollmacht zu Eigen gemacht. Im Übrigen sehen wir keine sachlichen Gründe, die einer Zulassung meiner Person entgegenstehen könnten, da sonst eine Schlechterstellung gegenüber der anwaltsfreien Aktivlegitimation aus § 49 VerfGHG gegeben wäre. Vielmehr ist es für den Verein sachdienlich, einen standfesten Mittler zu beauftragen, der die leere Vereinskasse nicht weiter schröpft und selbst aus Nichtbetroffenensicht die Zoophilenproblematik beurteilen kann. Falls Sie wider Erwarten Gründe für die Ablehnung meiner Tätigkeit finden sollten, so wäre es fair gewesen, die von Herrn Rudolph angekündigte Entscheidung über die Zulassung des Beistands innerhalb der rechtlich einzuhaltenden Frist zu fällen oder auf die Gefahr des Fristablaufs hinzuweisen. Zum jetzigen Zeitpunkt würde der Verein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab Entscheidungstermin beantragen.
2. Sie scheinen zu übersehen, dass ich durchaus ein Grundrecht aus der Verfassung von Berlin, nämlich das Benachteiligungsverbot (Gleichbehandlungsgrundrecht) aufgrund sexueller Identität aus Art. 10 (2) VvB, benannt habe, das nur im Land Berlin und nicht in der BRD geschützt ist und hier verletzt war. Alle anderen von mir benannten bundesweiten Grundrechte finden sich auch als Artikel 7, 14, 27 in der VvB und wurden auch dem Inhalt nach bezeichnet. Im Übrigen rüge ich die Grundrechte nicht, sondern erinnere nur an sie und berufe mich auf sie.

3. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Begründung aus § 50 VerfGHG sind – siehe Punkt 2 – erfüllt. Die erweiterten Anforderungen der Rechtsprechung habe ich damals auf der Website des Landesverfassungsgerichtshofs leider übersehen, weswegen ich bei Verständnisschwierigkeiten zu einer mündlichen oder schriftlichen Nachbesserung bereit bin. Ich habe aber bereits meine Beschwerdebegründung verdaubar in Sachverhalt, Antrag und Begründung aufgeteilt. Im Sachverhalt beschrieb ich den Lebenssachverhalt. Er ist aus sich heraus verständlich. Die ursächliche Verknüpfung des beanstandeten Verhaltens der Hoheitsträger Registergericht und Kammergericht des Landes Berlin mit dem geltend gemachten Rechtsnachteil (ideell: im Gegensatz zu Menschen mit anderen sexuellen Identitäten keine Lobbyarbeit mit dem Siegel "eingetragener Verein" machen zu dürfen und höchststrichterlich als dubios-kriminell verleumdet zu sein, materiell: durch hartnäckig steigende Anwalts- und Gerichtskosten an den Rand der Mittellosigkeit getrieben zu werden) habe ich vielleicht etwas sprunghaft formuliert, aber ich war in Unkenntnis der von Ihnen benannten ständigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass sie selbstverständlich ist, und habe unter der Überschrift Begründung vielmehr nur die Aktivlegitimation und die Rechtsverletzung begründet. Ein geschlossener Geschehensablauf ergibt sich bereits aus meiner Darstellung, meine Anlagen, auf die ich mich in der Beschwerde gar nicht bezogen habe, waren lediglich als anfüllende Informationen und Beweismittel gedacht, Ihr Geschäftsführer Herr Rudolph hat das alles ganz korrekt eingeordnet und die richtigen Adressen angeschrieben und die richtigen Akten angefordert.

So sehr ich mit Ihrem Bestreben zur Verfahrensökonomie sympathisieren kann und auch anerkenne, dass meine Verfassungsbeschwerde an der Oberfläche unzulässig erscheinen mag wegen meiner fehlenden juristischen Grade, der Erwähnung der Grundgesetzartikel und der Vielzahl der eingereichten Anlagen, so sehr hoffe ich dennoch, Sie überzeugen zu können, dass die Beschwerde durchaus zulässig war. Zur Vereinfachung der Verfahrensökonomie hatte ich mich vielmehr argumentativ bemüht, Ihnen die Stattgabe der Verfassungsbeschwerde so einfach wie möglich zu machen, da ich in ihr den besten Weg sehe, die Grundrechtsverletzung aus der Welt und Rechtsfrieden zu schaffen. Ein Rückzug auf Formbemängelung mittels des Zitierens von Standardfloskeln vermag dies nicht und widerspricht damit dem Auftrag des Gerichts.

In der Hoffnung auf baldige weitere freundliche Post von Ihnen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen:

Roman Czyborra